

Zu Urkund dessen haben die ernannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigesetzt.

Genä, den 15. Dezember 1910.

Dr. Otto Körbig. (L. S.)	Dr. Arnold Pantzen. (L. S.)
Dr. Albert Langbein. (L. S.)	Dr. J. Schmid-Burgf. (L. S.)
Hökan Freiherr von Hardenberg. (L. S.)	

Schlußprotokoll.

Bei Unterzeichnung des Staatsvertrags vom heutigen Tage über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende Punkte übereingekommen.

Zu Artikel 3 Absatz 1.

So lange mehrere Senate bei den Oberverwaltungsgerichte noch nicht bestehen, wird für den Präsidenten durch die Gesamtheit der Regierungen aus der Zahl der ständigen Richter ein Stellvertreter ernannt.

Zu Artikel 4 Absatz 2.

Die hier getroffene Vorschrift tritt erst nach der Eröffnung des Oberverwaltungsgerichts in Kraft.

Zu Artikel 8.

Keine Regierung wird ohne vorgängige Zustimmung der übrigen Regierungen einem ständigen, auf Lebenszeit ernannten Mitglied (Artikel 3 Absatz 1 erster Satz) oder einem anderen Beamten (Artikel 6) des Oberverwaltungsgerichts Titel, Ehrenzeichen, besondere Gehalte, Geschenke oder Vergütungen verleihen oder Nebenämter übertragen.